

1982

Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1982

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 82	Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl <small>neu: 7847-11-4-40</small>	265
2. 3. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung <small>9517-6</small>	268
3. 3. 82	Neunte Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung <small>901-1-18-2</small>	269
3. 3. 82	Neunte Verordnung zur Änderung der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung <small>215-7-1</small>	273

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10	275
Verkündungen im Bundesanzeiger	276
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	277

Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl

Vom 25. Februar 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund der §§ 10, 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fette hinsichtlich der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung (Produktionserstattung) für Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Gewährung der Produktionserstattung

Die Produktionserstattung wird nur für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II a des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt, das sich im zollrechtlich freien Verkehr befindet und unter amtlicher Überwachung in einem anerkannten Herstellungsbetrieb verwendet wird.

§ 4

Anerkennung des Herstellungsbetriebes

(1) Zuständig für die Entgegennahme des Antrags auf Anerkennung und deren Erteilung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Herstellungsbetrieb gelegen ist. Antragsberechtigt ist, wer in seinem Betrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung Olivenöl zum Herstellen von Fischkonserven der Tarifstellen 16.04 B, C, D, E, F und G oder von Gemüsekonserven der Tarifnummer 20.02 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet (Erstattungsbeteiligter).

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Erstattungsbeteiligte

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,

2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:

- a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen das Olivenöl gelagert oder verarbeitet werden soll,
- b) Beschreibung des vorgesehenen Herstellungsverfahrens,
- c) zusätzliche Angaben, soweit sie zur Überwachung erforderlich sind.

(3) Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Antragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a nachzuweisen.

(4) Die Anerkennung wird dem Antragsteller durch einen Erlaubnisschein erteilt, in dem die überwachende Zollstelle bestimmt wird.

(5) Für die Rücknahme der Anerkennung gelten die §§ 130 und 131 der Abgabenordnung.

§ 5

Amtliche Überwachung

(1) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist bei der überwachenden Zollstelle spätestens fünf Werktage vor dem als Beginn der Herstellung vorgesehenen Zeitpunkt nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken zu stellen. Der Antrag hat mindestens die nach den in § 1 bezeichneten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

(2) Der Erstattungsbeauftragte hat der überwachenden Zollstelle

1. auf Verlangen die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorzulegen,
2. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen,
3. den Zeitpunkt einer Inventur, die sich auf der amtlichen Überwachung unterliegende Ware erstreckt, so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die überwachende Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

(3) Das Olivenöl ist der überwachenden Zollstelle im Herstellungsbetrieb vorzuführen.

(4) Der Erstattungsbeauftragte hat der überwachenden Zollstelle die Verwendung des Olivenöls zur Herstellung der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Waren schriftlich in drei Stücken anzuzeigen.

§ 6

Produktionserstattung

(1) Der Antrag auf Produktionserstattung ist bei der überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zu stellen.

(2) Die Produktionserstattung wird durch Bescheid festgesetzt. Erstattungsbescheide sind zu ändern oder zurückzunehmen, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

(3) Der Erstattungsanspruch wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

§ 7

Kautions

(1) Die nach den im § 1 genannten Rechtsakten zu stellende Kautions ist durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautions wird von der zuständigen Zollstelle verwaltet. Diese trifft auch die Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall der Kautions. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist die Kautions zu Unrecht freigegeben worden, so ist sie erneut zu stellen oder statt dessen ein Betrag in Höhe der Kautions zu zahlen.

§ 8

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Erstattungsbeauftragte trägt auch nach Empfang des Erstattungsbetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Produktionserstattung bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das dem Jahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinzen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Zurückzuzahlende Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Erstattungsbeauftragte ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu führen über den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Zustand des Olivenöls, das unter Überwachung verwendet wird.

(2) Der Erstattungsbeauftragte hat die in Absatz 1 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung hat der Erstattungsbeauftragte der Bundesfinanzverwaltung das Betre-

ten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der Geschäftszeit und Betriebszeit und die Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Produktionserstattung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung hat der Erstattungsbeteiligte auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die überwachende Zollstelle verlangt.

(2) Der Erstattungsbeteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber den Zollstellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der überwachenden

Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1982

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr**

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
des Bundesamtes für Schiffsvermessung**

Vom 2. März 1982

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, und des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung vom 22. Juni 1978 (BGBl. I S. 770), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 1981 (BGBl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Schiffsvermessung (SchVmKostV)“.
2. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) werden geändert:
 - a) Bei Nr. 7 der Betrag von „225,-“ in „660,-“.
 - b) Bei Nr. 8 der Betrag von „112,50“ in „660,-“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. März 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Postreisegebührenordnung
Vom 3. März 1982**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Postreisegebührenordnung vom 20. März 1973 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 1981 (BGBl. I S. 654), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Handgepäck und Kinderwagen für mitreisende Kinder werden gebührenfrei befördert.“
2. Die Anlage (Gebührenübersicht) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1982 in Kraft.

Bonn, den 3. März 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	I. Fahrscheine		
	Gebührenentfernung km	Regelfahrscheine DM	Schülerfahrscheine DM
1	1- 3	1,40	1,40
	4- 5	1,60	1,60
	6- 10	2,20	2,20
	11- 15	3,—	3,—
	16- 20	3,40	3,40
	21- 30	4,60	4,60
	31- 40	6,40	6,40
	41- 50	8,20	8,20
	51- 60	10,—	8,—
	61- 70	12,—	10,—
	71- 80	13,—	11,—
	81- 90	15,—	13,—
	91-100	17,—	14,—
	101-110	19,—	16,—
	111-120	20,—	17,—
121-130	22,—	19,—	
131-140	24,—	20,—	
141-150	25,—	21,—	

Für höhere Entfernungen wird der Fahrscheinegebühr für 150 km die Gebühr für die um 150 km gekürzte Gebührenentfernung zugeschlagen. Die Gebühren sind auf volle DM aufzurunden.

Lfd. Nr.	II. Zeitkarten				
	Gebühren- entfernung km	Monats- karten DM	Wochen- karten DM	Schüler- monatskarten DM	Schüler- wochenkarten DM
2	1- 4	34,—	9,50	27,—	7,50
	5- 6	39,—	11,—	30,—	8,50
	7- 8	51,—	14,50	39,—	11,—
	9- 10	63,—	18,—	48,—	13,50
	11- 12	67,—	19,—	51,—	14,50
	13- 14	76,—	21,50	58,—	16,50
	15- 16	81,—	23,—	62,—	17,50
	17- 18	86,—	24,50	65,—	18,50
	19- 20	91,—	26,—	69,—	19,50
	21- 23	98,—	28,—	74,—	21,—
	24- 26	105,—	30,—	79,—	22,50
	27- 29	112,—	32,—	84,—	24,—
	30- 32	123,—	35,—	93,—	26,50
	33- 35	132,—	37,50	100,—	28,50
	36- 38	140,—	40,—	105,—	30,—
	39- 41	149,—	42,50	112,—	32,—
	42- 44	158,—	45,—	119,—	34,—
	45- 47	165,—	47,—	125,—	35,50
	48- 50	172,—	49,—	130,—	37,—
	51- 54	193,—	55,—	146,—	41,50
	55- 58	203,—	58,—	153,—	43,50
	59- 62	212,—	60,50	160,—	45,50
	63- 66	221,—	63,—	167,—	47,50
	67- 70	230,—	65,50	174,—	49,50
	71- 74	238,—	68,—	179,—	51,—
	75- 78	245,—	70,—	184,—	52,50
	79- 82	252,—	72,—	189,—	54,—
	83- 86	258,—	73,50	195,—	55,50
	87- 90	265,—	75,50	200,—	57,—
	91- 95	270,—	77,—	203,—	58,—
	96-100	277,—	79,—	209,—	59,50
	101-105	291,—	83,—	219,—	62,50
	106-110	305,—	87,—	230,—	65,50
	111-115	319,—	91,—	240,—	68,50
	116-120	335,—	95,50	252,—	72,—
	121-125	349,—	99,50	263,—	75,—
	126-130	363,—	103,50	273,—	78,—
	131-135	377,—	107,50	284,—	81,—
	136-140	391,—	111,50	294,—	84,—
	141-145	405,—	115,50	305,—	87,—
	146-150	419,—	119,50	315,—	90,—

Für Entfernungen über 150 km ist für je angefangene weitere 5 km der nachstehende Betrag dem Preis für 150 km zuzuschlagen:

Monatskarten	14,— DM	Schülermonatskarten	11,— DM
Wochenkarten	4,— DM	Schülerwochenkarten	3,— DM

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung
		DM	Pf	
III. Gebührenermäßigung				
3	Kinderermäßigung			50 v. H.
4	Gruppenermäßigung			bis 50 v. H.
	Mindestfahrgebühr	1	—	
5	(aufgehoben)			
IV. Gebühren für die Sachbeförderung				
6	Reisegepäck je Stück			
	a) bis 50 km Gebührenerstreckung ..	1	50	
	b) über 50 km Gebührenerstreckung ..	2	—	
	c) Fahrräder	3	—	
7	Kraftpostgut je Stück			
	a) bis 10 kg Gewicht	3	—	
	b) bis 20 kg Gewicht	6	—	
	c) bis 50 kg Gewicht	9	—	
8	Behandlungsgebühr für durchgehende Beförderung des Reisegepäcks je Stück	2	—	
9	Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei je Kanne	3	—	
10	Hunde			50 v. H.
	von der Gebühr des Regelfahrscheins			
V. Gebührenerstattung				
11	Erstattungsgebühr je Erstattungs- antrag 10 v. H. des erstattungsfähigen Betrages, mindestens	1	—	
	höchstens	5	—	

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Schutzbau-Höchstbetragsverordnung**

Vom 3. März 1982

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Schutzbau-Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 1981 (BGBl. I S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 4 ersetzt:

Anlage 1

Hausschutzräume
in neuerrichteten Gebäuden (Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes – DM –
1-7	24 350
8	25 150
9	25 950
10	26 750
11	27 550
12	28 350
13	29 150
14	29 900
15	30 650
16	31 350
17	32 050
18	32 750
19	33 450
20	34 100
21	34 750
22	35 400
23	36 000
24	36 600
25	37 200
26	37 800
27	38 400
28	38 950
29	39 500
30	40 050
31	40 600
32	41 100
33	41 600
34	42 100
35	42 600
36	43 100
37	43 600
38	44 100
39	44 550
40	45 000
41	45 450
42	45 850
43	46 250
44	46 650

Anlage 2

Hausschutzräume
in bestehenden Gebäuden
(nachträgliche Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes – DM –
1-7	37 550
8	38 700
9	39 850
10	41 000
11	42 100
12	43 200
13	44 300
14	45 400
15	46 400
16	47 400
17	48 400
18	49 400
19	50 400
20	51 400
21	52 300
22	53 200
23	54 100
24	54 950
25	55 800
26	56 600
27	57 300
28	58 000
29	58 700
30	59 400
31	60 100
32	60 800
33	61 500
34	62 200
35	62 850
36	63 500
37	64 150
38	64 800
39	65 450
40	66 100
41	66 750
42	67 400
43	68 050
44	68 700
45	69 350
46	69 950

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes - DM -	Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes - DM -
47	70 550	36	78 700
48	71 150	37	79 850
49	71 750	38	81 000
50	72 350	39	82 150

Anlage 3

Hausschutzräume
in Form selbständiger Bauten
(Außenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes - DM -
1-7	50 650
8	51 450
9	52 250
10	53 050
11	53 850
12	54 650
13	55 450
14	56 300
15	57 150
16	58 000
17	58 900
18	59 850
19	60 800
20	61 750
21	62 750
22	63 750
23	64 750
24	65 750
25	66 750
26	67 750
27	68 800
28	69 850
29	70 950
30	72 050
31	73 150
32	74 250
33	75 350
34	76 450
35	77 550

40	83 300
41	84 450
42	85 600
43	86 750
44	87 900
45	89 050
46	90 200
47	91 350
48	92 500
49	93 650
50	94 800

Anlage 4

Großschutzräume als Mehrzweckbauten

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes je Schutzplatz - DM -
300- 500	2 425
501- 750	2 340
751-1 000	2 255
1 001-1 250	2 170
1 251-1 500	2 075
1 501-1 750	1 975
1 751-2 000	1 880
2 001-2 250	1 785
2 251-2 500	1 720
2 501-2 750	1 655
2 751-3 000	1 590
über 3 000	1 590

2. In § 2 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1982

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 9, ausgegeben am 27. Februar 1982**

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 82	Verordnung über das Inkrafttreten von Änderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	178
4. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	180
5. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	180
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	180
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	181
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	181
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	182
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen .	183
9. 2. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	183
10. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	185
10. 2. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-srilankischen Doppelbesteuerungsabkommens	185
10. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	186
10. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	186
11. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	186
12. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	187
12. 2. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	187
15. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	189
15. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	189
24. 2. 82	Bekanntmachung über das teilweise Außerkrafttreten von Verordnungen zu der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	190
24. 2. 82	Berichtigung der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	191

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 10, ausgegeben am 4. März 1982

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 82	Verordnung zu dem Abkommen vom 26. Mai 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Einziehung oder Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit	193
25. 2. 82	Verordnung zu dem Abkommen vom 26. Mai 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72	198
25. 2. 82	Verordnung zu dem Abkommen vom 26. Mai 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten von Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentner, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden	200
1. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	203
11. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	205
16. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	206
16. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Verifikationsabkommens	207
18. 2. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	207

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 2. 82 Verordnung Nr. 2/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	33 18. 2. 82	1. 3. 82
10. 2. 82 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/82 – Änderung von Effektivpreisen für Antidumpingzölle auf bestimmte EGKS-Waren) 613-2-1	35 20. 2. 82	21. 2. 82
23. 2. 82 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Maßnahmen beim Vertrieb von Saatgut 7822-3-15	39 26. 2. 82	11. 2. 82
15. 2. 82 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge 96-1-13-1	40 27. 2. 82	22. 3. 82

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
15. 2. 82 Erste Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Verordnung über die Schutz- und Sicherheitshäfen, die Häfen der Bundesmarine, des Bundesgrenzschutzes und der Bundesbahn der Bundesrepublik Deutschland an Seeschiffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (Schutz- und Sicherheitshafenverordnung) neu: 9511-21	40	27. 2. 82	28. 2. 82
15. 2. 82 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Annahme von Steuern auf dem Nord-Ostsee-Kanal neu: 9511-1-5	40	27. 2. 82	27. 2. 82
1. 3. 82 Verordnung über den Vertrieb von Behelfssaatgut bei Sommerweizen neu: 7822-3-21	42	3. 3. 82	4. 3. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 302/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1982	10. 2. 82	L 37/10
9. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 303/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1982	10. 2. 82	L 37/12
11. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 331/82 der Kommission zur Anpassung bestimmter im voraus festgesetzter Ausfuhrerstattungen auf dem Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2235/81	12. 2. 82	L 41/35
12. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 337/82 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	13. 2. 82	L 42/9
17. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 384/82 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milchzeugnisse ausgehen können	20. 2. 82	L 48/24
Andere Vorschriften		
26. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 237/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens über den Beitritt der Republik Simbabwe zum zweiten AKP-EWG-Abkommen	30. 1. 82	L 24/1
2. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 261/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Korea	4. 2. 82	L 27/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
3. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 287/82 des Rates zur Festsetzung der für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien auf Grund des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft geltenden Regelung	6. 2. 82	L 30/1
29. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 289/82 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland	9. 2. 82	L 36/1
26. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 298/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel und die Zusammenarbeit im Handel mit Juteerzeugnissen	15. 2. 82	L 43/1
9. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 301/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/79 hinsichtlich der Übermittlung der Angaben über die Einfuhren von Rohöl oder Rohölerzeugnissen an die Kommission	10. 2. 82	L 37/5
9. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 317/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	11. 2. 82	L 39/11
10. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 341/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Griechenland, Italien und den Benelux-Ländern von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	16. 2. 82	L 44/5
12. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 342/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher der Warenkategorie Nr. 89 (Kennziffer 0890), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 2. 82	L 44/7
15. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 357/82 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Köhler der Tarifstelle ex 03.02 A I f) und bestimmte Filets vom Köhler der Tarifstelle ex 03.02 A II d)	18. 2. 82	L 46/1
15. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 358/82 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/81 des Kooperationsrates EWG-Israel zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die ECU im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	18. 2. 82	L 46/2
17. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 367/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.15 A I, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 2. 82	L 46/17
15. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 369/82 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für die in den kanadischen Gewässern fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	19. 2. 82	L 47/1
15. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 370/82 des Rates zur Bewirtschaftung und Kontrolle bestimmter Fangquoten für 1982 für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen	19. 2. 82	L 47/3
15. 2. 82 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 371/82 des Rates zur Änderung der durch die Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 festgelegten Tabellen der Gehälter sowie der sonstigen Bestandteile der Bezüge	19. 2. 82	L 47/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
15. 2. 82 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	19. 2. 82	L 47/13
15. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 379/82 des Rates zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für die Zeit vom 15. Februar bis zum 30. April 1982	20. 2. 82	L 48/1
15. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 380/82 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Fischereifahrzeuge	20. 2. 82	L 48/10
19. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 386/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1372/81 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	22. 2. 82	L 49/1
22. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 388/82 der Kommission zur Aussetzung der Voraussetzung der in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (BLWU) und in Dänemark geltenden Währungsausgleichsbeträge	22. 2. 82	L 50/1
15. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor	23. 2. 82	L 51/1
19. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 392/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes, der Tarifstelle 31.02 B, mit Ursprung in Venezuela, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 2. 82	L 51/11
Es ist nachzutragen:		
21. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3827/81 des Rates über die Lieferung von Zucker an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	31. 12. 81	L 392/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1981

Auslieferung ab Februar 1982

Teil I: 14,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 14,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509

oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1981 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1982 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1